

Gesetz
zur Änderung des Kreislaufwirtschafts- und
Abfallgesetzes Berlin und des Allgemeinen Sicherheits-
und Ordnungsgesetzes

Vom 23. März 2023

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des
Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin vom 21. Juli 1999 (GVBl. S. 413), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GVBl. S. 1444) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 4 wie folgt gefasst:
 „§ 4 Entsorgung verbotswidrig abgelagerter Abfälle“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „herrenloser“ durch die Wörter „verbotswidrig abgelagerter“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „(1) Abfälle mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne gültige amtliche Kennzeichen, die
 1. auf den Oberflächen von öffentlichen Straßen in der Straßenbaulast des Landes Berlin im Sinne des § 1 Absatz 2 des Straßenreinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1978 (GVBl. S. 2501), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GVBl. S. 1444) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 2. in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen im Sinne des § 1 des Grünanlagengesetzes vom 24. November 1997 (GVBl. S. 612), das zuletzt durch Gesetz vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1124) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder
 3. auf für die Allgemeinheit auf Grund von Betretungsrechten frei zugänglichen landeseigenen Waldflächen im Sinne des § 2 des Landeswaldgesetzes vom 16. September 2004 (GVBl. S. 391), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Februar 2016 (GVBl. S. 26, 55) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung
 verbotswidrig gelagert oder abgelagert wurden, sind von den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) zum Zwecke der Entsorgung einzusammeln, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher oder die Verursacherin nicht hinreichend Erfolg versprechend sind. Die Kosten hierfür trägt das Land Berlin.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Unberührt bleiben die gesetzlichen oder auf Grund eines Gesetzes oder einer anderen Rechtsvorschrift oder vertraglich begründeten Abfallentsorgungspflichten für

alle nicht unter Absatz 1 fallenden Flächen sowie Unterhaltungspflichten, Verkehrssicherungspflichten und Reinigungspflichten.“

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Die vorrangige Verantwortung zur Abfallentsorgung trifft“ durch die Wörter „Dies betrifft“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „vom 3. März 1989 (GVBl. S. 605), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 9. Juni 1999 (GVBl. S. 200)“ durch die Wörter „der Bekanntmachung vom 17. Juni 2005 (GVBl. S. 357; 2006 S. 248; 2007 S. 48), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. September 2019 (GVBl. S. 612) geändert worden ist“ ersetzt.

ccc) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380)“ die Wörter „, das zuletzt durch Gesetz vom 15. November 2022 (GVBl. S. 631) geändert worden ist,“ eingefügt.

Artikel 2
Änderung des
Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

In Nummer 18 Absatz 5 der Anlage zu § 2 Absatz 4 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 9. Februar 2023 (GVBl. S. 38) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Grünflächen“ die Wörter „, soweit nicht § 4 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin etwas anderes regelt“ eingefügt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin folgenden Kalendermonats in Kraft.

Berlin, den 23. März 2023

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
 Cornelia Seibeld

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Die Regierende Bürgermeisterin
 Franziska Giffey